

Siebente Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung*)**Vom 9. November 2021**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
3. § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2021 (GVBl. S. 678), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit zum Zwecke der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ein Negativnachweis, auch nach Satz 1 Nr. 4, zu führen ist, kann dieser auch geführt werden durch die dokumentierte kontinuierliche Teilnahme an dem nach § 4 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz. AT vom 28. Juni 2021 V1), geändert durch Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz. AT vom 9. September 2021 V1), vom Arbeitgeber zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei angebotenen Test.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 zu führen ist, kann dieser bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, auch durch einen Testnachweis nach Satz 1 Nr. 3 oder 5 geführt werden; § 24 Abs. 2 Satz 1 und § 26a Satz 1 Nr. 2 bleiben für Kinder und Jugendliche unberührt.“

2. Nach § 3 wird als § 3a eingefügt:

„§ 3a**Testnachweispflicht im Rahmen der Berufsausübung**

Personen, die nicht über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 verfügen und im Rahmen ihrer beruflichen Beschäftigung regelmäßig im direkten Kontakt zu externen Personen stehen,

sind verpflichtet, die nach § 4 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung kostenfrei angebotenen Tests wahrzunehmen oder zweimal pro Woche anderweitige Antigen-Schnelltests durchführen zu lassen. Nachweise über die durchgeführten Testungen sind für die Dauer von mindestens zwei Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 und 5 Satz 2 bleiben unberührt.“

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „72“ durch „48“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „In den ersten zwei Unterrichtswochen nach Ende der Schulferien“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. a) im Freien bei mehr als 1 000 Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3,

b) in geschlossenen Räumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4

anwesend sind,“

- bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Großveranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern mindestens 90 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 verfügen und eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.“

- b) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „Buchst. b“ eingefügt.

- c) In Abs. 5 wird die Angabe „gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass Abs. 1 Nr. 1 nur in geschlossenen Räumen Anwendung findet und dass eine Gestattung nach Abs. 1 Nr. 3 auch ohne Festlegung einer Teilnehmerzahl im Freien erfolgen kann.“ durch „gilt Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 sowie Abs. 1 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass eine Genehmigung für Veranstaltungen im Freien auch ohne Festlegung einer Teilnehmerzahl erfolgen kann.“ ersetzt.

5. In § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 Nr. 1, den §§ 19, 20 Satz 2 und § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wird nach der Angabe „§ 3“ jeweils die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4“ eingefügt.

6. In § 26 Nr. 1 wird das Wort „eingelassen“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 eingelassen“ ersetzt.

7. In § 26a Satz 1 werden nach der Angabe „(2G-Zugangsmodell)“ ein Semikolon und

*) Ändert FFN 91-65

die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung“ eingefügt.

8. § 27a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1, die Angabe „über Abs. 1 hinaus“ wird gestrichen und die Wörter „sowie Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere“ werden durch ein Komma und die Angabe „Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können,“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 wird die Angabe „den Abs. 1 und 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

9. Nach § 28 Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:

„1a. § 3a Satz 1 und 2 eine Testung nicht wahrnimmt, nicht durchführen lässt oder eine Testung nicht nachweist,“

Artikel 2

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. November 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Anlage

Begründung:Allgemein

Die gemeldeten Infektionszahlen steigen derzeit bundesweit und in Hessen deutlich an. Sie übersteigen bereits die Höchstwerte aus dem Winter 2020/2021. Mit Stand vom 8. November 2021 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 149,0. Die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind zuletzt spürbar angestiegen.

Auch die Hospitalisierungsinzidenz und die Belegungszahlen der Intensivstationen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten nehmen, wie angesichts der steigenden Neuinfektionen zu erwarten, weiter zu. Mit Stand vom 8. November 2021 werden 205 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensiv-medizinisch betreut. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt derzeit bei 3,75 pro 100 000 Einwohner. Ganz überwiegend müssen ungeimpfte Personen stationär aufgenommen und insbesondere intensiv-medizinisch betreut werden.

Damit übersteigt der Indikator „Intensivbettenbelegung“ den Grenzwert des § 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Coronavirus-Schutzverordnung von mindestens 200 mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten. Dadurch tritt das Infektionsgeschehen in Hessen in eine deutlich bedrohlichere Gefährdungslage ein. Angesichts des starken Anstiegs der Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen Tagen und Wochen, die einen weiteren Anstieg der Hospitalisierungen erwarten lassen, der bisherigen Erfahrungen in der Pandemie, insbesondere auch im Hinblick auf ein drohendes weiteres exponentielles Wachstum der Infektionszahlen, sowie der Auslastung der Krankenhauskapazitäten ergreift die Landesregierung nunmehr nach Maßgabe des § 27a Coronavirus-Schutzverordnung zusätzliche Schutzmaßnahmen, um eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die steigenden Zahlen erklären sich durch die saisonalen Temperaturrückgänge und dadurch bedingte vermehrte Aufenthalte und Aktivitäten in Innenräumen. Auch die Auswirkungen von Reise- und Freizeitaktivitäten in den Herbstferien dürften sich merklich in den Zahlen niederschlagen, sind allerdings nicht genau zu beziffern.

Insbesondere im Hinblick auf die vorherrschende Verbreitung der Delta-Variante des SARS-CoV-2-Virus, welche nach derzeitigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als deutlich infektiöser, mit einer höheren Hospitalisierungsrate einhergehend und pathogener, einzuschätzen ist als die zuvor vorherrschende Alpha-Variante, besteht weiterhin Anlass zur Sorge.

Dabei ist auch der nur noch geringe Impffortschritt zu berücksichtigen. Von der nach aktueller Einschätzung des RKI notwendigen Impfquote in der Bevölkerung (85% der Personen zwischen 12 und 59 Jahren) zur Erzielung einer Herdenimmunität ist Hessen – selbst bei Annahme einer etwas höheren Impfquote als bislang verzeichnet – noch deutlich entfernt. Dies spiegelt sich auch in den aktuellen Infektionszahlen wieder. Die Größe der bisher nicht geimpften Bevölkerungsanteile kann die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gefährden. Auch die langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach durchgemachter Infektion sind noch nicht hinreichend erforscht, so dass auch hierauf weiterhin ein Augenmerk gelegt werden muss.

Über die bislang angeordneten Beschränkungen hinaus, wird das bewährte Erfordernis eines Negativnachweises (getestet, geimpft, genesen, sog. 3-G-Regel) insbesondere in den Innenräumen, wo ein hohes Ansteckungsrisiko (aufgrund des Zusammentreffens zahlreicher Personen) besteht und wo die Maßnahme keinen Ausschluss von Grundversorgung, familiären Kontakten (im Krankenhaus oder Alten- und Pflegeheimen) oder von Bildung mit sich bringen kann, nunmehr durch Anhebung der Testqualität auf PCR verschärft.

Anstelle der bislang ausreichenden Antigen-Schnelltests wird in Innenräumen der näher bestimmten Bereiche deshalb fortan die Vorlage einer insofern zuverlässigeren PCR-basierten Testung auf eine Infektion bei ungeimpften und nicht genesenen Personen verlangt (3G+-Regel). Damit werden nicht nur besser unerkannte Infektionen aufgespürt, sondern auch das Schutzniveau in diesen Bereichen deutlich erhöht.

Mehr Sicherheit im Rahmen regelmäßiger beruflich bedingter Kontakte soll auch die neue Test- bzw. Testnachweispflicht in Arbeits- und Betriebsstätten, die durch regelmäßigen Publikumsverkehr geprägt sind, gewährleistet sein.

Auch in den Schulen werden die Sicherheitsmaßnahmen noch einmal verstärkt, in dem die Frequenz der verpflichtenden Testung erhöht wird.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), der weiteren Verordnungen zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 351), vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386), vom 13. September 2021 (GVBl. S. 571), vom 22. September 2021 (GVBl. S. 585), vom 11. Oktober 2021 (GVBl. S. 642) und vom 3. November 2021 (GVBl. S. 678) sowie die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Sechsenddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Mai 2021 (GVBl. S. 272) Bezug genommen.

Besonderer Teil

Art. 1

Zu Nr. 1:

Schon bisher konnten Personen, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einen Nachweis über eine negative Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 benötigen, diesen Nachweis durch die kontinuierliche Teilnahme an dem vom Arbeitgeber verpflichtend anzubietenden Testangebot mittels Schnelltest gem. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung führen. Dies wird fortgeführt und dahingehend erweitert, dass dieser Nachweismöglichkeit durch kontinuierliche und dokumentierte Teilnahme am Schnelltest – ausschließlich für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit – auch einem PCR-Test gleichgestellt wird (Buchstabe a).

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie impfunfähige Personen wiederum können in den Bereichen, in denen bislang ein einfacher Schnelltest als Zugangsvoraussetzung ausreichte, auch künftig ihren 3G-Nachweis durch einen Schnelltest, auch im Rahmen der Testungen an den Schulen, führen (Buchstabe b). Damit soll die soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen, die keinen Zugang zu Impfungen haben, gewährleistet werden. Da für entsprechende PCR-Tests kein Kostenerstattungsanspruch besteht, bedeutete der Verzicht auf eine solche Regelung den faktischen Ausschluss kranker Menschen von großen Teilen des sozialen Lebens. Ebenso soll die gemeinsame soziale Teilhabe von Familien mit Kindern gewährleistet bleiben. Hinzu kommt, dass ein Großteil der Kinder und Jugendlichen regelmäßig in der Schule getestet wird. Mit dieser Verordnung wird die Testfrequenz auch über die Präventionswochen hinaus auf dreimal in der Woche ausgeweitet und auch insofern eine zusätzliche Sicherheit geschaffen.

Zu Nr. 2:

Viele persönliche Kontakte finden im beruflichen Umfeld statt. Von besonderer infektiologischer Bedeutung sind dabei Einrichtungen und Betriebe mit Publikumsverkehr, in denen es zu einer Vielzahl unterschiedlicher und wechselnder Begegnungen mit anderen Personen, teils bekannt, teils unbekannt, kommt. Angesichts der aktuell hohen und stark steigenden Zahl der täglichen Neuinfektionen, sind entsprechende Kontakte mit zunehmenden Übertragungsgefahren belastet. Auch wenn ein Großteil der in Hessen in diesen Bereichen tätigen Personen auch bislang bereits auf die Einhaltung der Hygieneregeln achtet und entsprechende Testangebote in Anspruch nimmt, soll das Schutzniveau hier noch einmal durch die Anordnung regelmäßiger Testungen gefestigt werden.

Für solch exponierte berufliche Tätigkeiten, bei denen sich durch regelmäßige Kundenkontakte, Publikumsverkehr sowie regelmäßige Kontakte zu betriebsfremden Personen zusätzliche Infektionsgefahren ergeben, wird daher die Verpflichtung zur Wahrnehmung der arbeitgeberseitig auf Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes zu Verfügung zu stellenden Testangebote etabliert. Dabei bleibt es diesen Berufstätigen unbenommen, auch andere anerkannte Schnelltestmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Zu Nr. 3:

An den Schulen wird die Testfrequenz auf dreimal pro Woche erhöht. Das bereits in den Präventionswochen nach den Sommer- und Herbstferien bewährte Sicherheitskonzept einer höheren Testfrequenz wird damit fortgeführt.

Zu Nr. 4:

Für Veranstaltungen in Innenräumen wird die 3G+-Regel eingeführt, nicht geimpfte oder nicht genesene Personen benötigen demnach grundsätzlich einen PCR-basierten Negativtest für die Teilnahme.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmern (Großveranstaltungen) dürfen maximal 10 Prozent nicht geimpft oder genesen sein. Damit wird der deutlich größeren Schutzwirkung einer Immunisierung und gleichzeitig das von großen Veranstaltungen ausgehende Risiko einer deutlich erhöhten Zahl von Infektionen („Super-Spreader-Event“) Rechnung getragen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 5 und 6:

Auch für den Besuch von Freizeiteinrichtungen (Schwimmbäder, Thermalbäder, Saunen, Tierparks, Zoos, botanische Gärten sowie Freizeitparks, Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen), Kulturangeboten (Schlösser, Museen, Galerien und Gedenkstätten), gedeckten Sportstätten, gastronomischen Angeboten (Gaststätten, Mensen, Hotels, Eisdielen, Eiscafés) sowie von Prostitutionsstätten wird die 3G+-Regel in Innenräumen angeordnet.

Zu Nr. 7:

Im 2G-Zugangsmodell, welches von der Einhaltung bestimmter Hygieneanordnungen befreit, erfolgt keine Gleichstellung einer Testung durch Angebot des Arbeitgebers gem. § 3 Abs. 1 Satz 3.

Zu Nr. 8:

Aufgrund der mit dieser Verordnung im Einklang mit § 27a Abs. 1 Coronavirus-Schutzverordnung angeordneten zusätzlichen Schutzmaßnahmen kann die entsprechende Regelung entfallen. Im Rahmen der nächsten bislang in Abs. 2 geregelten Stufe werden die dort vorgesehenen Ausnahmen an § 26a angepasst.

Zu Nr. 9:

Es handelt sich um die korrespondierende Bußgeldvorschrift zum neuen § 3a („3G-Regel“) bei Tätigkeiten mit Kontakten zu externen Personen).

Art. 3

Art. 3 regelt das Inkrafttreten.